

Satzung der Freunde des Museums Wiesbaden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Museums Wiesbaden". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Wiesbaden beantragt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO durch Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung des Museums Wiesbaden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung des Vereinszwecks aus dem Vereinsvermögen nichts zurückerhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt etwa vorhandenes Vermögen des Vereins dem Land Hessen zu mit der Maßgabe, daß es nur im Sinne des in Abs. 1 angegebenen gemeinnützigen Zwecks verwendet werden darf.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, er kann daneben Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich beschließt. Die Fördermitglieder sind daneben zur Zahlung eines Förderbeitrags verpflichtet, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder sein.
4. Der Vorstand ist nach Anhörung des Kuratoriums berechtigt, Ehrenmitglieder sowie einen Ehrenvorsitzenden des Vereins zu ernennen. Der jeweilige Direktor des Museums Wiesbaden ist stets Ehrenmitglied.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit), schriftliche Austrittserklärung, die 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden muß, oder durch Ausschluß. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Das Mitglied kann dem Beschluß widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren. Der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür nach dem Ermessen des Vorstandes ein besonderer Anlaß besteht oder das Interesse des Vereins dies erfordert. 1/3 der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so können die Antragsteller die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
8. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
9. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muß den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die in besonderer Weise den Vereinszwecken zu dienen in der Lage und bereit sind. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und abgewählt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieds des Kuratoriums erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu beraten und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen.
5. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand als Gast ohne Stimmrecht teil, es sei denn, daß das Kuratorium anders beschließt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Der Direktor des Museums Wiesbaden ist stets Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Wege der Satzungsänderung etwas anderes. Alle übrigen Vorstände, die Mitglieder sein müssen, werden gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt, es sei denn, das Vorstandsmitglied wird für eine kürzere Periode bestellt. Das Jahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse können schriftlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitstimmen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Vermerk über das Ergebnis anzufertigen. Die schriftlichen Stimmabgaben sind mindestens bis nach der nächsten Entlastung des Vorstands zu verwahren.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und nur dann beschließen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hingewiesen wurde.

Wiesbaden, den 19. September 1994 (Fassung vom 1. Juli 2014)